



Urheberrecht

+

kreatives Schaffen im Netz

Henry Steinhau | **iRIGHTS**
info



URHEBER

Persönlichkeitsrechte + Öffentlichkeit



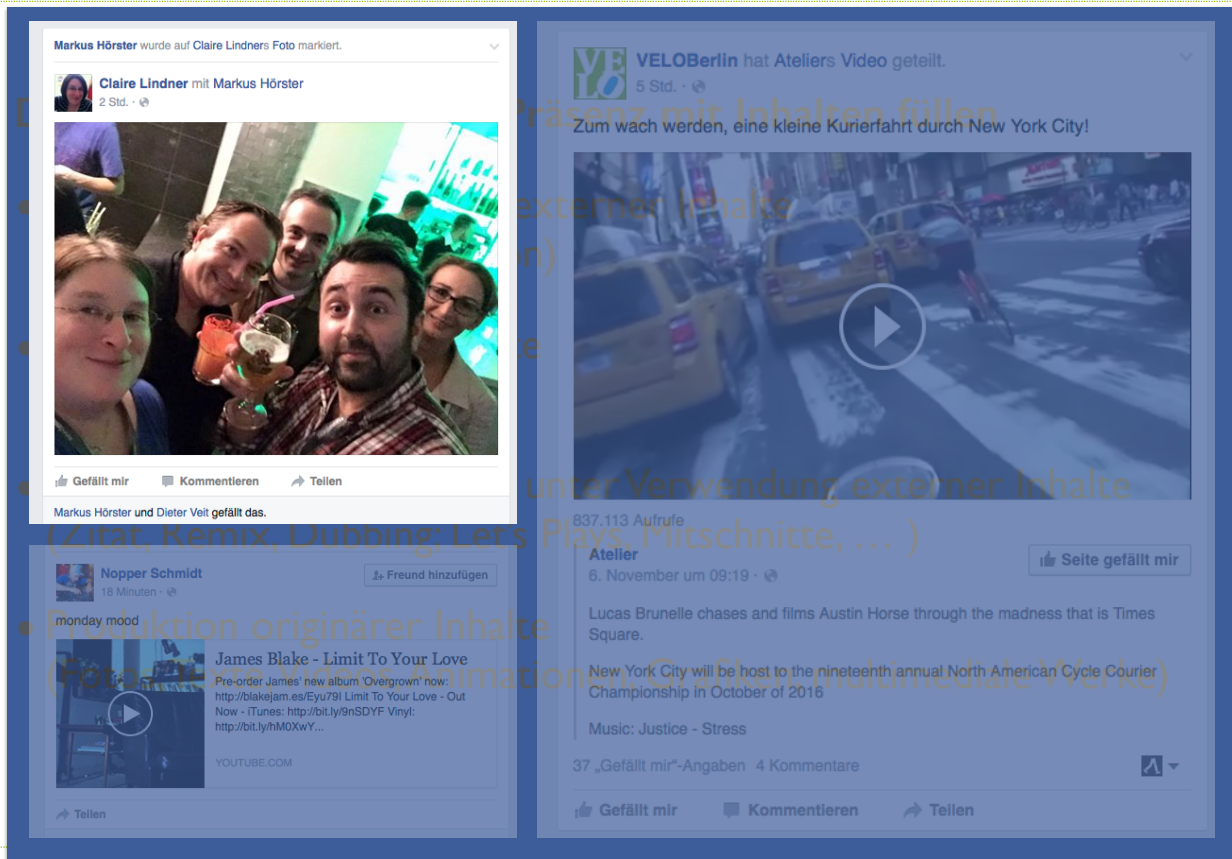
URHEBERRECHT

Nutzungen + Vergütungen



KREATIVES SCHAFFEN

Lizenzen + Freigaben



Henry Steinhau | iRIGHTS info

Einwilligung von Personen/Beteiligten/Eigentümern

- Recht am eigenen Bild [Persönlichkeitsrecht]
- Hausrecht und fremdes Eigentum

<https://www.rechtambild.de/2011/08/fotorechtliche-probleme-bei-der-event-und-partyfotografie/>

Recht am eigenen Bild

Jeder Mensch hat das Recht, ohne seine Einwilligung nicht öffentlich abgebildet zu werden.

- ▶ §22 des Kunsturhebergesetzes von 1907
- ▶ Gilt zehn Jahre nach Tod der Person zugunsten der Erben
- ▶ Grober Rahmen, aktuelle Gerichts-Entscheide spezifizieren Ausnahmen, Grenzen des Erlaubten und des Verbotenen

Was genau meint „Abbildung“ einer Person?

- ▶ Gesicht erkennbar nicht ausreichende Abgrenzung
 - ▶ Gesten, Schmuck, Örtlichkeiten, besondere Merkmale
 - ▶ Erkennbarkeit durch engeren Kollegen-/Vertrautenkreis
- ▶ Auch Doppelgänger-Abbild verboten
- ▶ Rechtverletzung erst ab/durch „Veröffentlichung“
 - ▶ Ausnahmen: Fotografiersituation per se rechtsverletzend oder die Privat-/Intimsphäre verletzend, ist oder Person auf die Veröffentlichung keinen Einfluss nehmen kann

Was genau meint „Abbildung“ einer Person?

- ▶ Gesicht erkennbar nicht ausreichende Abgrenzung
- ▶ Gesten, Schmuck, Örtlichkeiten, besondere Merkmale

Grundsätzlich: Einwilligung einholen, wenn man das Foto über private Zwecke hinaus verwenden oder veröffentlichen will

- ▶ Foto erst ab/durch „Veröffentlichung“
- ▶ Ausnahmen: Fotografiersituation per se rechtsverletzend oder die Privat-/Intimsphäre verletzend, ist oder Person auf die Veröffentlichung keinen Einfluss nehmen kann

Einwilligung

- ▶ Konkreter Zweck muss vorliegen und Person klar sein
 - ▶ **Explizite Zustimmung**, am besten schriftlich (Opt-in)
 - ▶ Auch und insbesondere bei Minderjährigen (**≤ 14 Erlaubnis der Eltern**)
- ▶ **Vermutete Einwilligung** bei Entlohnung (Beispiel Foto-Model)
- ▶ **Anfechtung und Widerruf** der Einwilligung möglich
- ▶ Spezialfall **Mitarbeiterbilder**
 - > Keine Pflicht, zuzustimmen, nur in Repräsentationsfunktion
- ▶ Spezialfall **Eventbilder**
 - > Bei öffentlichen Versammlungen erlaubt, (s. Ausnahme Versammlungen) ansonsten nur mit Einwilligung des Veranstalters (s. Hausrecht); mitunter stillschweigende Übereinkunft (eigenen Messestand fotografieren)
 - >> Vorsicht bei Gigapixel-Bildern (einzelne Personen durch Vergrößerung erkennbar)

Einwilligung

- ▶ Konkreter Zweck muss vorliegen und Person klar sein
- ▶ Explizite Zustimmung, am besten schriftlich (Opt-in)
- ▶ Auch und insbesondere bei Minderjährigen (Einwilligung der Eltern)

"Stillschweigendes" Einverständnis
 Prinzipiell reicht es ebenso, wenn die Person ein mündliches Einverständnis gegeben hat. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn im Rahmen eines journalistischen Beitrags ein Interview geführt wird und der Interviewte über die Verwendung des Materials hinreichend aufgeklärt wurde und der Veröffentlichung mündlich zustimmt.
 Allerdings gibt es in Streitfällen das Problem der Beweislast, denn der Filmemacher muss in der Regel beweisen, dass die Person mit der Veröffentlichung einverstanden war. Insbesondere bei kritischen Beiträgen ist daher das Einholen einer schriftlichen Einwilligung zu empfehlen.

(Anmerkungen) ansonsten nur
 Stillschweigende
 Vergrößerung erkennbar)

Einwilligungserklärung

Name: _____

Adresse: _____

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass ich _____
 am _____ in _____
(Datum) (Vor- und Nachname)

_____ (Drehort, Institution, Firma etc.)

im Rahmen der Beitragsproduktion für das Videportal der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gefilmt werden darf und dass die entstandenen Bild- und Tonaufnahmen von der Universität Münster zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zum Zweck der Außendarstellung, insbesondere bei Filmvorführungen im Rahmen universitärer Veranstaltungen und als audiovisuelle Produkte im Internet genutzt werden dürfen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

(Anmerkungen) ansonsten nur
 Stillschweigende
 Vergrößerung erkennbar)

Einwilligungserklärung

Name: _____


Adresse: _____

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass ich _____
 am _____ in _____ (Vor- und N
 (Datum) (Drehort, Institution, Firma etc.)

im Rahmen der Beitragsproduktion für das Videoportal der Westfälischen
 Universität Münster gefilmt werden darf und dass die entstandenen
 Tonaufnahmen von der Universität Münster zeitlich, räumlich und inhaltlich
 zum Zweck der Außendarstellung, insbesondere bei Filmvorführungen
 universitärer Veranstaltungen und als audiovisuelle Produkte im Internet
 dürfen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____



Einverständniserklärung Foto-/Film-/Tonaufnahmen Kind/er

(Das Recht am eigenen Bild, an Aufnahmen der eigenen Person betreffend)

Hiermit erkläre(n) ich(wir) mich(uns) damit einverstanden, dass mein(e)lunser(e) Sohn/Söhne/
 Tochter/Töchter im Rahmen der unten beschriebenen Projektförderung von Herzenssache e.V.
 sowie im Rahmen eventueller späterer TV-Hörfunk-/Online-Produktionen des SWR/SR
 mit einer Film-, Fotokamera und/oder einem Tonaufnahmegerät aufgenommen wird/werden.

Projekttitel: _____

Projektnummer: _____

Familiennamen/n: _____

Vorname des Kindes/der Kinder: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Art der Mitwirkung: Beobachtung/Befragung des Kindes/der Kinder

Produktionsort: _____

Produktionstermin: _____

Herzenssache e.V., sowie dessen Partner SWR, SR, Sparda-Bank, BHW und DEVK erhalten die Rechte
 an den Aufnahmen uneingeschränkt, auch für eine wiederholte Verwertung durch alle bekannten
 Nutzungsarten, Publikations-, Veröffentlichungs- und Rundfunkzwecke (Ton-, Fernseh- und
 Multimediarundfunk), Drahtfunk, Drahtverteilungsanlagen, Kabelfernsehen und Übertragung durch
 Satelliten, in Online-Diensten (Internet), sowie für Vorführ- und audiovisuelle Zwecke.

_____ den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

§23 KuUrhG nennt vier Ausnahmen:

1. Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte
2. Person als Beiwerk
3. Teilnehmer von Versammlungen
4. Höherem Interesse der Kunst dienend | bspw. Satire

I. Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- ▶ öffentlich relevantes Ereignis aus politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Leben sowie Gegenstand der Aufmerksamkeit, Wissbegier oder Anteilnahme der Öffentlichkeit
- ▶ Prominente, Künstler, Sportler, Politiker, Wirtschaftsrepräsentanten, (temporär) Ereignis-relevante Personen
- ▶ Zusammenhang mit Ereignis ist zwingend für Abbildung
- ▶ außer bei Personen der Zeitgeschichte, doch dies nur im öffentlichen Leben, wenn sie nicht eheverletzend oder tatsachenverfälschend sind und nicht wirtschaftlich ausgenutzt werden (situativer Schnappschuss ist erlaubt)
- ▶ „Caroline-von-Monaco-Urteil“

2. Person(en) als Beiwerk

- ▶ Im Bildhintergrund, als Szenerie, nicht als Motiv
- ▶ Orientierungshilfe: „Würde sich der Charakter des Bildes ändern, wenn die Person nicht auf dem Bild wäre?“
- ▶ Gleichwohl gilt auch für „Beiwerk“-Personen, deren Privatsphäre zu beachten

3. Teilnehmer von Versammlungen

- ▶ Gemeinsame Absicht ist wichtig, etwa Demonstration, Konzert, Kongress, Sportveranstaltung oder Umzug
- ▶ Nicht Mensentrauben, Warteschlangen oder Strand
- ▶ Anzahl der Menschen nicht festgelegt (evtl. schon 5)
- ▶ Versammlung muss öffentlich zugänglich sein
- ▶ Nicht einzelne Personen hervorheben
 - ▶ Es sei denn, sie heben sich selbst hervor (Redner, Kleidung, Anführer > Ereignis-relevante Person)

4. Höherem Interesse der Kunst dienend | bspw. Satire

- ▶ Abbildungen von Personen ohne Erlaubnis der Rechteinhaber im Rahmen von Kunst, etwa auch satirischer Werbung oder Protestaktionen nutzbar
- ▶ Auf Basis der Meinungsfreiheit
- ▶ Keine klaren Grenzen, aber Grundsätze
- ▶ Satire muss als solche erkannt werden (auch subtil)
- ▶ Ereignis oder Gegenstand muss von öffentlichem Interesse sein; direkte Wettbewerber eher meiden

- ▶ Satire darf nicht neben Werbung untergehen, keine falschen Tatsachen behaupten, nicht schmähen oder beleidigen, keine Rechte unbeteiligter Dritter verletzen

4. Höherem Interesse der Kunst dienend

> Etwa Straßenfotografie

>> Abwägung zwischen *Kunst/freiheit* und *Persönlichkeitsrecht*

Kunsthfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist Teil des Grundrechtskatalogs im Grundgesetz. In Artikel 5 Satz 3 heißt es: "Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei."

Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht leitet sich vor allem aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes ab. Artikel 1 regelt die Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Artikel 2 garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Recht am eigenen Bild

In Bezug auf Fotografien wird das Persönlichkeitsrecht durch das Kunsturhebergesetz (KUG) konkretisiert. In § 22 heißt es: "Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden."

Ausnahme für Kunst

Hier zu gibt es in § 23 jedoch einige Ausnahmen. Demnach dürfen derartige Aufnahme etwa veröffentlicht werden, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt oder die Personen nur Beiwerk sind oder die Aufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen gemacht wurden. Für den aktuellen Rechtsstreit ist Satz 4 entscheidend: Dort heißt es: "**Ohne** die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden: [...] 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung und Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient." Diese Ausnahme wird in der Rechtspraxis jedoch nur sehr selten angenommen.

<https://irights.info/artikel/strassenfotografie-bleibt-abwaegungssache-verfassungsgericht-weist-beschwerde-ab/29051>

Vier Ausnahmen

1. Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte
2. Person als Beiwerk
3. Teilnehmer von Versammlungen
4. Höherem Interesse der Kunst dienend | Satire

Vier Ausnahmen

1. Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte
2. Person als Beiwerk

Auch bei diesen Ausnahmen darf keine wirtschaftliche Ausbeutung oder Verletzung der Privatsphäre vorliegen

Persönlichkeitsrecht

- Schützt die Privat- und Intimsphäre
 - Verbot, in Wohnung hinein zu fotografieren auch wenn diese von Straße aus einsehbar ist, oder auch Unterwäsche auf der Leine, in besonders geschützte Räume (Umkleiden)
 - Stichworte: Bloßstellung, Schmähung, in falsches Licht rückend durch Foto/Film/Abbildung

Hausrecht & fremdes Eigentum

- Der Eigentümer darf seinen Besitz jedermann vorenthalten
 - Sachherrschaft, gebunden an Grundstücksgrenze
 - Von Straße aus erlaubt, über Zaun oder Hecke hinweg nicht, auch nicht mit Hilfsmitteln, wie Leiter. **Beispiel Google Street View [Verpixelung; Auto]**
- Gilt für Gebäude, Wohnungen, Büros, Busse/Bahnen, Bahnhöfe, Flughäfen, Museen, Stadien, Veranstaltungssäle ...
... in abgegrenzten Zoos, Gärten, Parks ...
... auf Konzerten, Freilichtbühnen, bei Veranstaltungen
> erfordert Genehmigung
- Bei kommerzieller Nutzung auch trotz Eintrittskarte verboten, auch bei nachträglicher Kommerzialisierung ursprünglich privater Fotos

Öffentlichkeitsbegriff

- Im Alltag
- Bei Veranstaltungen
- Im Internet
- In sozialen Netzwerken



URHEBER

Persönlichkeitsrechte + Öffentlichkeit



URHEBERRECHT

Nutzungen + Vergütungen



KREATIVES SCHAFFEN

Lizenzen + Freigaben

URHEBERRECHT Nutzungen + Vergütungen

Urheber

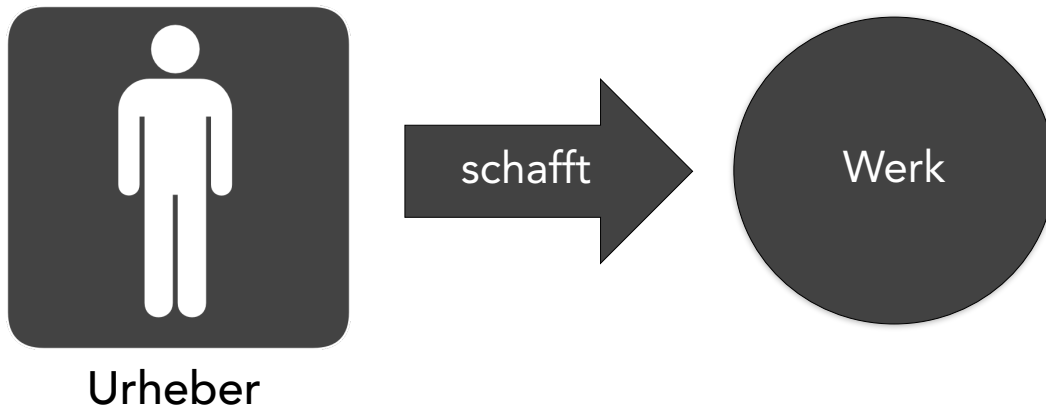
Frage: Wer ist Urheber, wer kann Urheber sein?

> Urheber ist stets der Schöpfer eines Werkes selbst

>> Das Werk muss „manifestiert“, greifbar, „offenbart“ sein

>>> nur „natürliche Personen“ können Urheber sein,
niemals Unternehmen, Behörden, öffentliche Einrichtungen o. ä.
(diese können Nutzungsrechte erhalten oder erwerben)

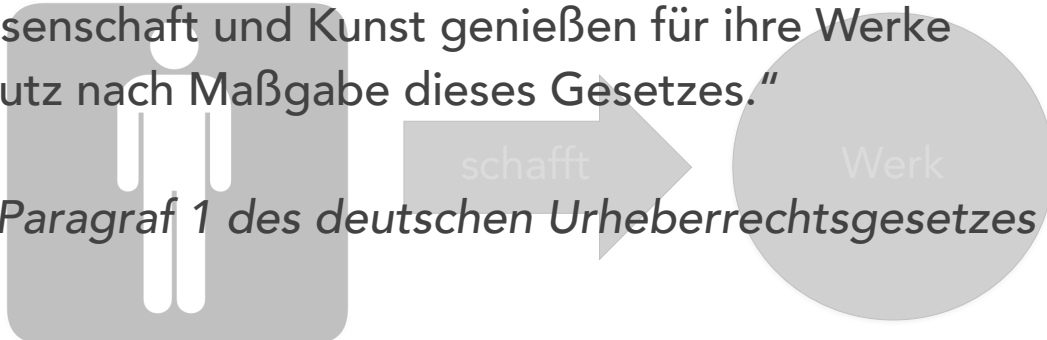
Der Urheber



Was macht das Urheberrecht?

„Die Urheber von Werken der Literatur,
Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke
Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Paragraf 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes

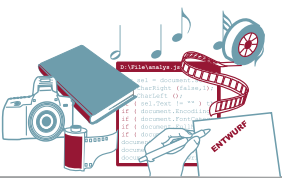
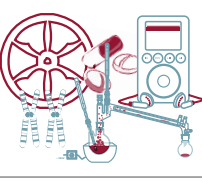



Urheberpersönlichkeitsrecht

- ▶ Veröffentlichungsrecht (§ 12 Urheberrechtsgesetz)
- ▶ Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 Urheberrechtsgesetz)
- ▶ Verbot der Entstellung oder sonstigen Beeinträchtigung von Werken (§ 14 Urheberrechtsgesetz)
- ▶ Urheberpersönlichkeitsrechte sind nicht übertragbar

Geistiges Eigentum

Urheberrechte, Patente, Marken im deutschen Rechtssystem

Immaterialgüterrechte			
Teil des Privatrechts, eigentumsähnliches Sachenrecht (Eigentum im Sinne des Art. 14 GG)			
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte		Gewerblicher Rechtsschutz	
Kulturrecht: umfasst neben Sachenrecht auch Personenrecht zum Schutz der Persönlichkeit des Urhebers		Reines Wirtschaftsrecht: Umfasst neben Patent- und Markenrecht auch Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- und Designrecht.	
	Urheberrecht	Patentrecht	Markenrecht
Was wird geschützt?	Geistiges Werk 	Technische Erfindung 	Kennzeichen: Marken, Firmennamen, Werktitel 
Gesetz	Urheberrechtsgesetz (UrhG)	Patentgesetz (PatG)	Markengesetz (MarkenG)
Voraussetzung für Schutz	Persönliche geistige Schöpfung (nötige "Schöpfungshöhe")	Erfindung; Neuheit; erfinderische Tätigkeit ging voraus; gewerblich anwendbar	Kennzeichen hat nötige "Unterscheidungskraft"
Funktion	Schutz der Person des Urhebers; Anerkennung/Bezahlung des Urhebers; Kulturförderung	Ansporn und Belohnung des Erfinders; Gegenleistung für Offenlegung	schützt Verbraucher vor Irreführung und Anbieter vor unlauteren Konkurrenten
Übertragbarkeit	Urheberrecht nein, nur Nutzungsrechte	unbegrenzt	unbegrenzt
Schutzdauer	70 Jahre nach Tod des Urhebers. Nach Tod geht Recht auf Erben über	20 Jahre	unbegrenzt; alle 10 Jahre Verlängerung nötig

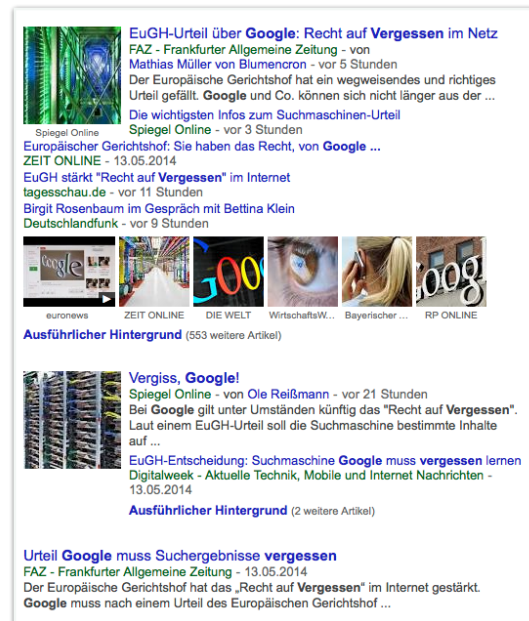
URHEBER UND IHRE WERKE: SCHUTZWEITE/SCHÖPFUNGSHÖHE

Frage: Ist jede kreative Leistung urheberrechtlich geschützt?

> Geschützt sind nur „persönliche geistige Schöpfungen“ (§ 2 Abs. 2 UrhG)

>> Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes ist stets ein konkretes Werk, also eine kreative Gestaltung

>>> Auch Werkteile sind geschützt, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen sind. Einzelne Formulierungen oder Sätze jedoch in der Regel nicht (s. Google Snippets)



EuGH-Urteil über Google: Recht auf Vergessen im Netz
 FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung - von Mathias Müller von Blumencron - vor 5 Stunden
 Der Europäische Gerichtshof hat ein wegweisendes und richtiges Urteil gefällt. Google und Co. können sich nicht länger aus der ...

Die wichtigsten Infos zum Suchmaschinen-Urteil
 Spiegel Online - vor 3 Stunden

Europäischer Gerichtshof: Sie haben das Recht, von Google ...
 ZEIT ONLINE - 13.05.2014

EuGH stärkt "Recht auf Vergessen" im Internet
 tagesschau.de - vor 11 Stunden

Birgit Rosenbaum im Gespräch mit Bettina Klein
 Deutschlandfunk - vor 9 Stunden

Ausführlicher Hintergrund (553 weitere Artikel)

Vergiss, Google!
 Spiegel Online - von Ole Reißmann - vor 21 Stunden
 Bei Google gilt unter Umständen künftig das "Recht auf Vergessen". Laut einem EuGH-Urteil soll die Suchmaschine bestimmte Inhalte auf ...

EuGH-Entscheidung: Suchmaschine Google muss vergessen lernen
 Digitalweek - Aktuelle Technik, Mobile und Internet Nachrichten - 13.05.2014

Ausführlicher Hintergrund (2 weitere Artikel)

Urteil Google muss Suchergebnisse vergessen
 FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung - 13.05.2014
 Der Europäische Gerichtshof hat das „Recht auf Vergessen“ im Internet gestärkt. Google muss nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof ...

Henry Steinhau | iRIGHTS info

Schutzweite/Schöpfungshöhe

> Nicht schutzfähig ist die Methode des Schaffens, der Stil, die Manier und die Technik der Darstellung.

Davon abzugrenzen ist die konkrete Anwendung dieser Methoden (etwa Instrument spielen vs. Aufführung und künstlerische Interpretation eines Werks)

>> **Nicht geschützt:** Bloße Ideen, Konzepte (etwa Sendeformate, Spielanweisung)

! Abgrenzung zwischen geschützten (individuellen) und ungeschützten Gestaltungen schwierig

Henry Steinhau | iRIGHTS info

§

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke (...);
6. Filmwerke (...);
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(Quelle: © http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_2.html)

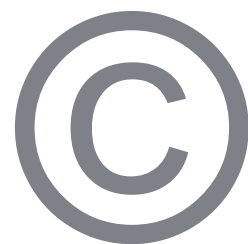
(Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_2.html)

Urheberrecht – Festschreibung

Frage: Müssen Urheberrechte angemeldet oder registriert werden?

> Urheberrecht entsteht „automatisch“ durch Werkschöpfung. Es bedarf keiner Anmeldung, Registrierung oder Urheberrechts-Kennzeichnung (kein Aufdrucken oder Anbringen von © oder ® erforderlich)

>> Urheberrecht ist nicht übertragbar: Andere als der Urheber können „nur“ Nutzungsrechte erwerben & lizenzierten



Urheberrecht – Geltungsdauer

> Urheberrechte geniessen gesetzlich festgelegte Schutzfristen

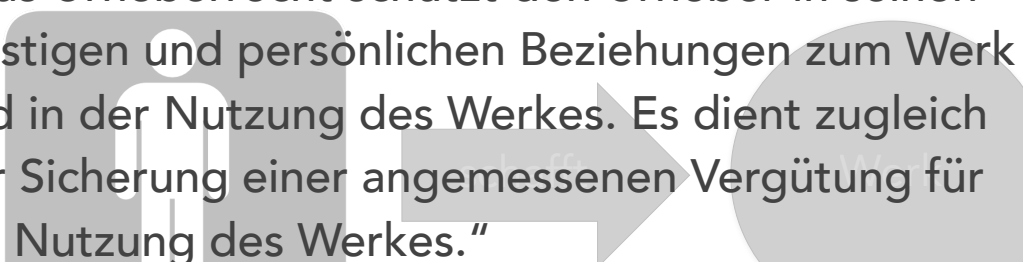
>> Derzeit 70 Jahre nach Tode des Urhebers (je 31.12.)

>>> „Freie“ Werke sind nur solche, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist

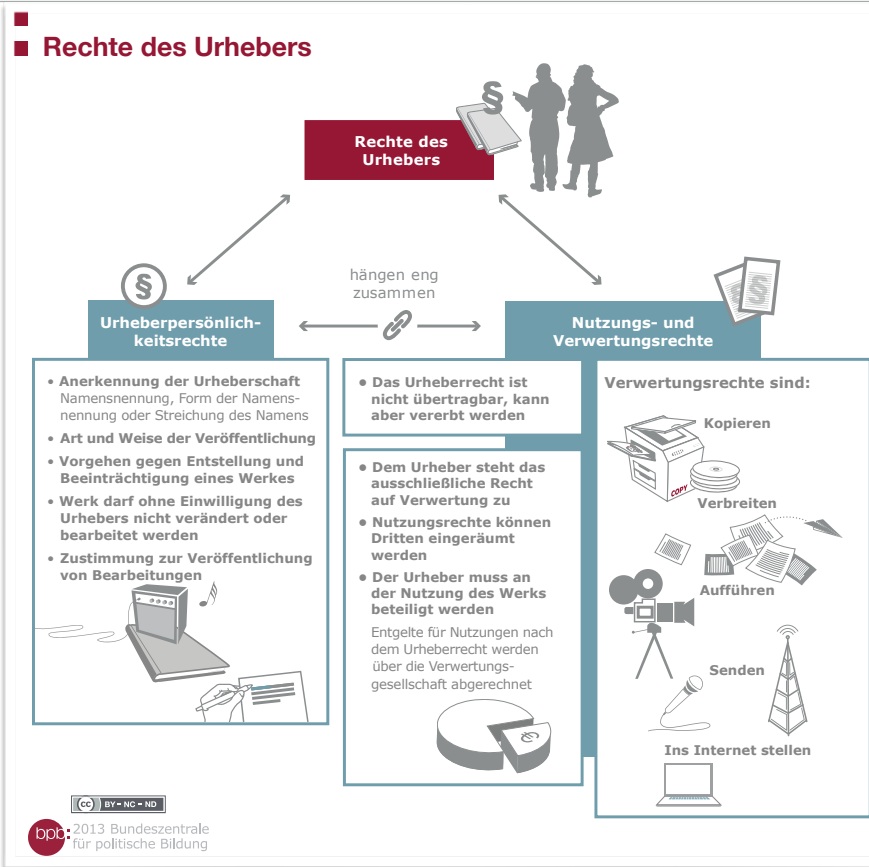
>>>> Achtung bei Werken/ Produkten, an denen mehrere Schutzrechte bestehen (Musik, Filme) oder bei denen die Schutzdauer nicht genau bestimmt werden kann (etwa Fotos/ „Lichtbildwerke“)

Urheberrechtsgesetz

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“



Paragraf 11 des deutschen Urheberrechtsgesetzes



Urheberrechtsgesetz

Teil 1 - Urheberrecht (§§ 1 - 69g) <http://dejure.org/gesetze/UrhG>

Abschnitt 5 - Rechtsverkehr im Urheberrecht (§§ 28 - 44)

Unterabschnitt 2 - Nutzungsrechte (§§ 31 - 44) <http://dejure.org/gesetze/UrhG/31.html>

§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

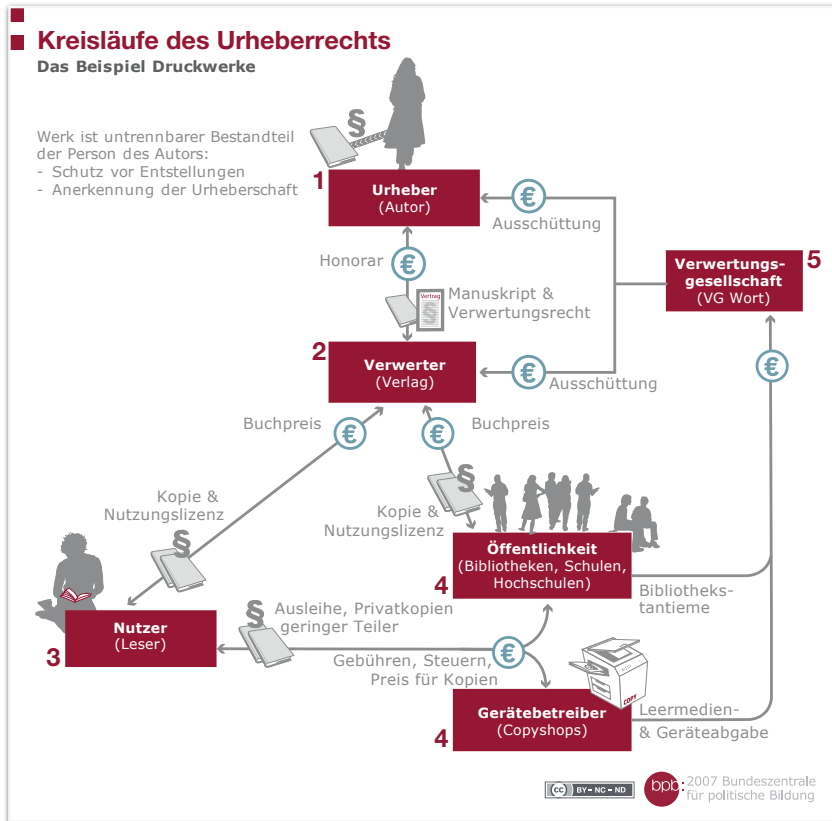
(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann **als einfaches oder ausschließliches Recht** sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das *einfache Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das *ausschließliche Nutzungsrecht* berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) (weggefallen)

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.



Abgaben und GEZ belasten Endkunden

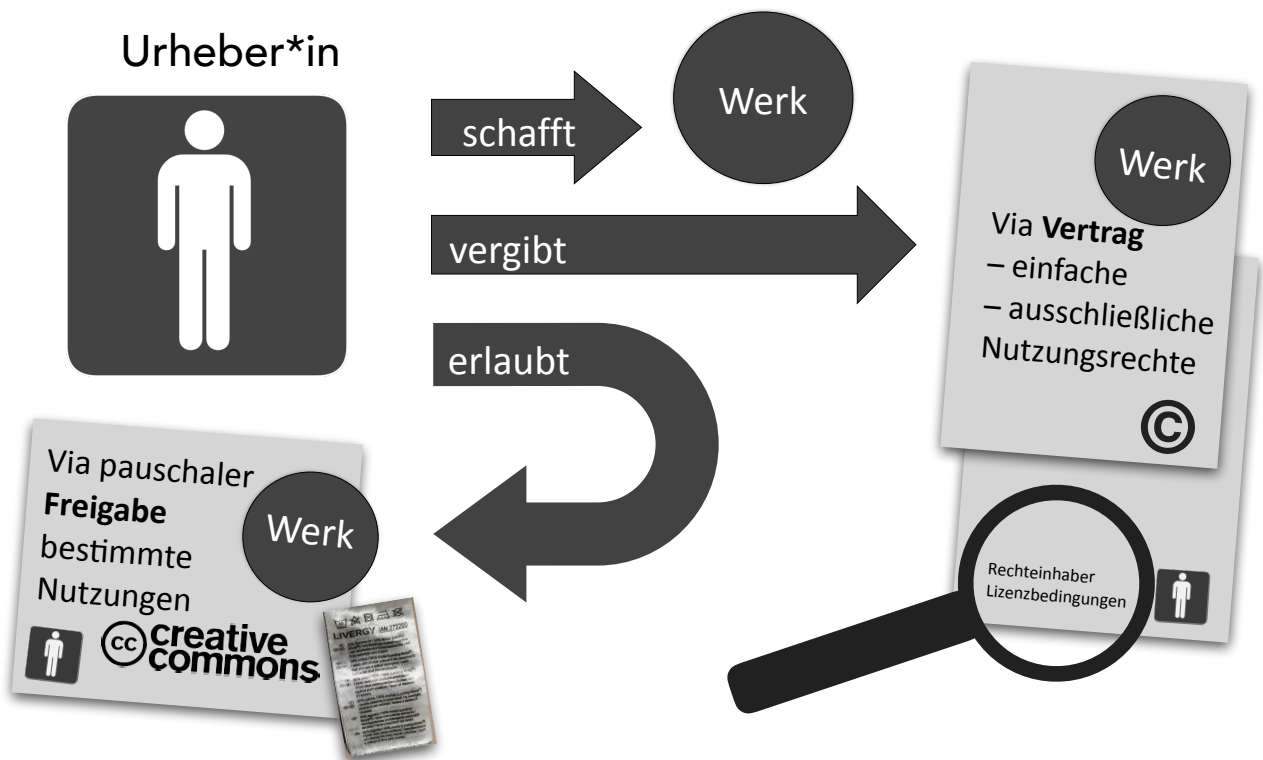
Urheberrechts- und Rundfunkgebühren pro Arbeitsplatz ab 2007. Alle Angaben in Euro

MP3-Handy:	2,56*
Multifunktionsgerät:	76,70*
DVD-Brenner:	9,21
DVD-Rohling:	0,17
PC:	30,42**
Summe:	119,06
19 % MwSt:	22,62
GEZ-Gebühren:	264,96***
Insgesamt:	406,64

Urheberrechts-Abgaben werden auch auf CD-Brenner, Kopierer und Faxgeräte erhoben; auf PCs und Drucker werden sie gefordert. Je nach Leistung der Geräte vervielfachen sich die Abgaben.

* Forderung der Verwertungsgesellschaften
 ** Vorschlag des Patent- und Markenamts und Forderung ZPÜ
 *** bei vierjähriger PC-Nutzung

BITKOM



URHEBER

Persönlichkeitsrechte + Öffentlichkeit



URHEBERRECHT

Nutzungen + Vergütungen



KREATIVES SCHAFFEN

Lizenzen + Freigaben

Nutzungsrechte

VERLAG

PRODUZENT

VERANSTALTER

BILDUNGSEINRICHTUNG

- Einfaches Nutzungsrecht vs. Ausschließliches Nutzungsrecht
- Nutzungsrechte können (und sollten meist auch) sehr detailliert festgelegt werden auf Nutzungsarten, -zeiträume, -regionen etc.
- Nutzungsrechte sind übertragbar (das Urheberrecht nicht)

Wie funktionieren freie Lizenzen?

- Nur der Urheber oder Inhaber exklusiver Nutzungsrechte kann Nachnutzungsrechte und Unterlizenzen erteilen.
- Freie Lizenzen treten erst dann in Kraft, wenn ein Werk öffentlich zugänglich gemacht oder verbreitet wird.
- Wenn ein Nachnutzer einen frei lizenzierten Inhalt verändert, kann er nur über die Lizenz für seine eigenen Änderungen entscheiden. Das Originalwerk steht weiterhin unter seiner ursprünglichen Lizenz.
- Wird eine Lizenzbedingung nicht eingehalten, erlischt die Lizenz automatisch.
- Creative-Commons-Lizenzen berühren nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter.



Namensnennung (BY = von)

Der Name des Urhebers muss genannt werden. Diese Bedingung ist seit der Version 2.0 der CC-Lizenzen nicht mehr wählbar, sondern wird automatisch ausgewählt.

Neben dem Hinweis auf den Autor/die Quelle/den Rechteinhaber und die Lizenz enthält diese CC-Variante keine weitere Einschränkung für den Nutzer. Er ist in der Verwendung des Werkes frei, kann es in jeder Form bearbeiten, auch für Remixes oder Mashups.



Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen (SA = Share Alike)

Der Name des Urhebers muss genannt werden, die neu entstandene Version muss unter der selben Lizenz weiter gegeben werden – es muss also wieder erlaubt sein, sie zu verändern und kommerziell zu nutzen.

!! Nur diese beiden Lizenztypen sind als freie Lizenzen im Sinne der Definition von freedomdefined.org anerkannt und stellen sicher, dass die damit versehenen Werke nachhaltig frei nutzbar bleiben.



Namensnennung-KeineBearbeitung (ND = No Derivates)

Der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht verändert werden.



Namensnennung-NichtKommerziell (NC = Non Commercial)

Der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

Das Non-Commercial-Lizenzmodul lässt einen breiten Interpretationsspielraum zu, was unter kommerzieller Nutzung zu verstehen ist.



Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen:

Der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, die neu entstandene Version muss unter der selben Lizenz weiter gegeben werden – es muss also wieder erlaubt sein, sie zu verändern.

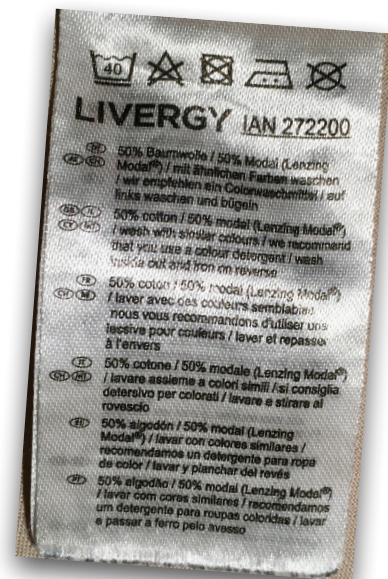


Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung:

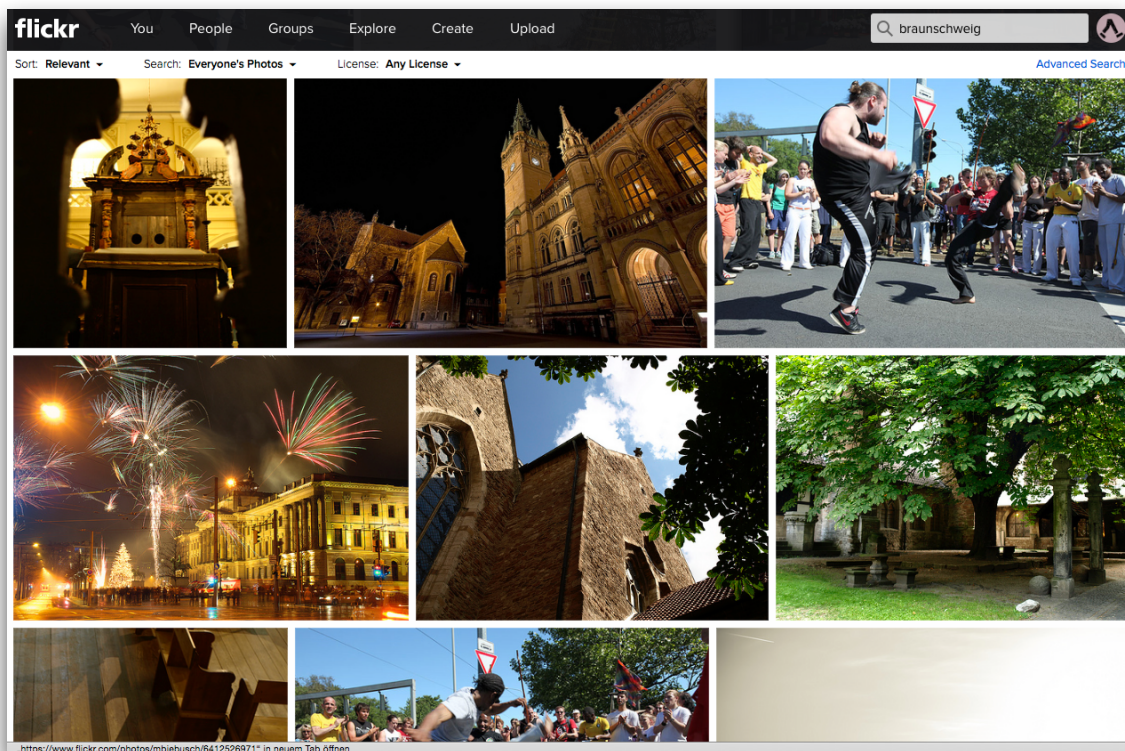
Der Name des Urhebers muss genannt werden, das Werk darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, das Werk darf nicht verändert werden.



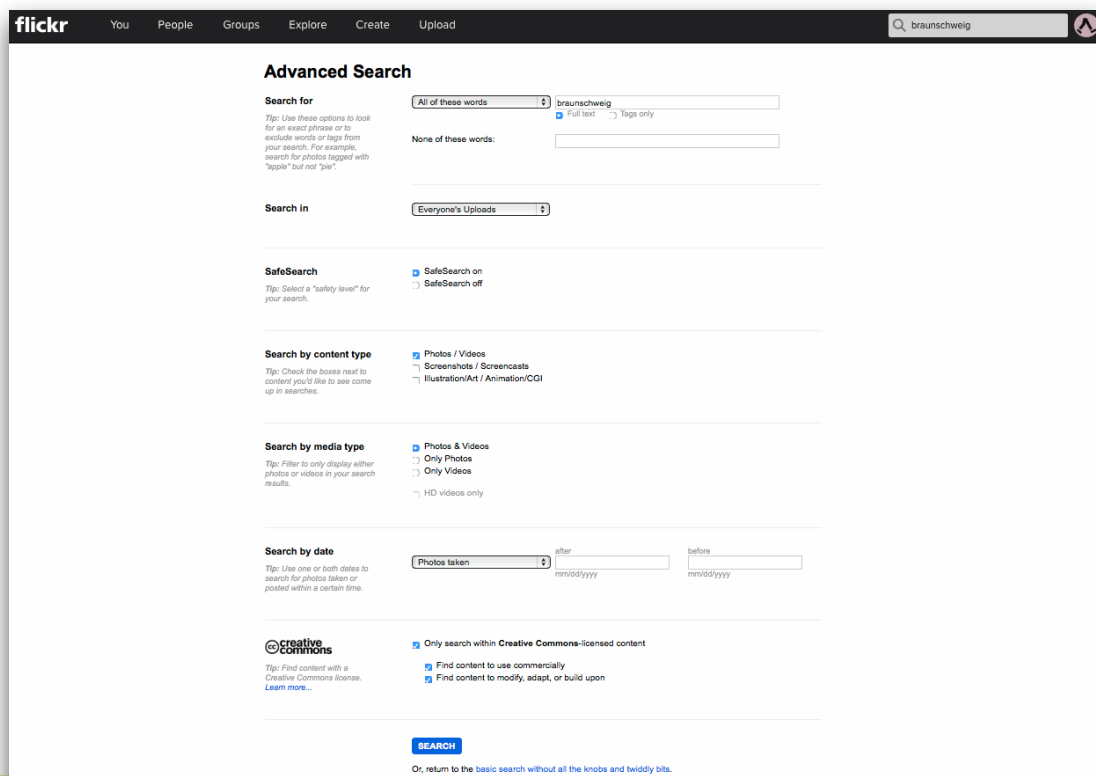
Außerdem gibt es CC0, um Werke bedingungslos freizugeben. CC0 ist also eine umfassende Verzichtserklärung hinsichtlich aller Rechte. Dadurch soll Urhebern die Möglichkeit gegeben werden, ihre eigenen Werke selbst in die Gemeinfreiheit zu überführen. CC0 soll nach der Vorstellung von Creative Commons besonders für Datenbanken geeignet sein.



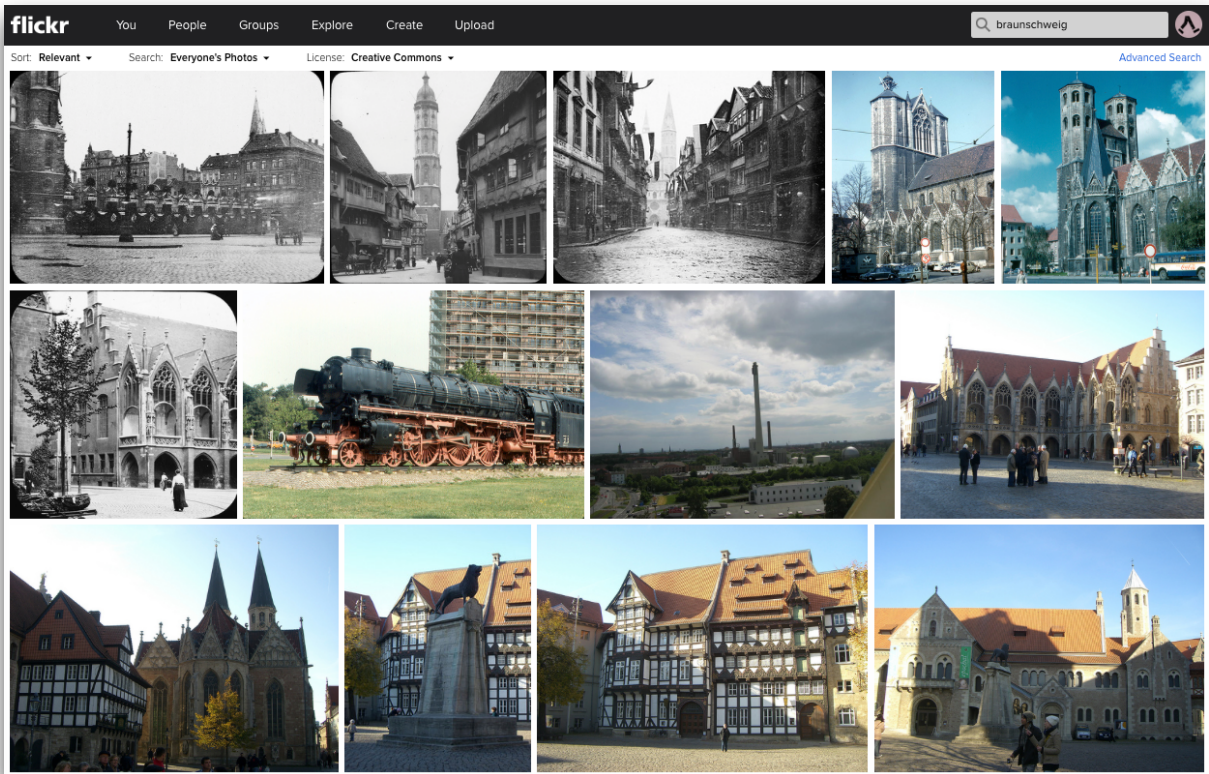
Flickr > erweiterte Suche.



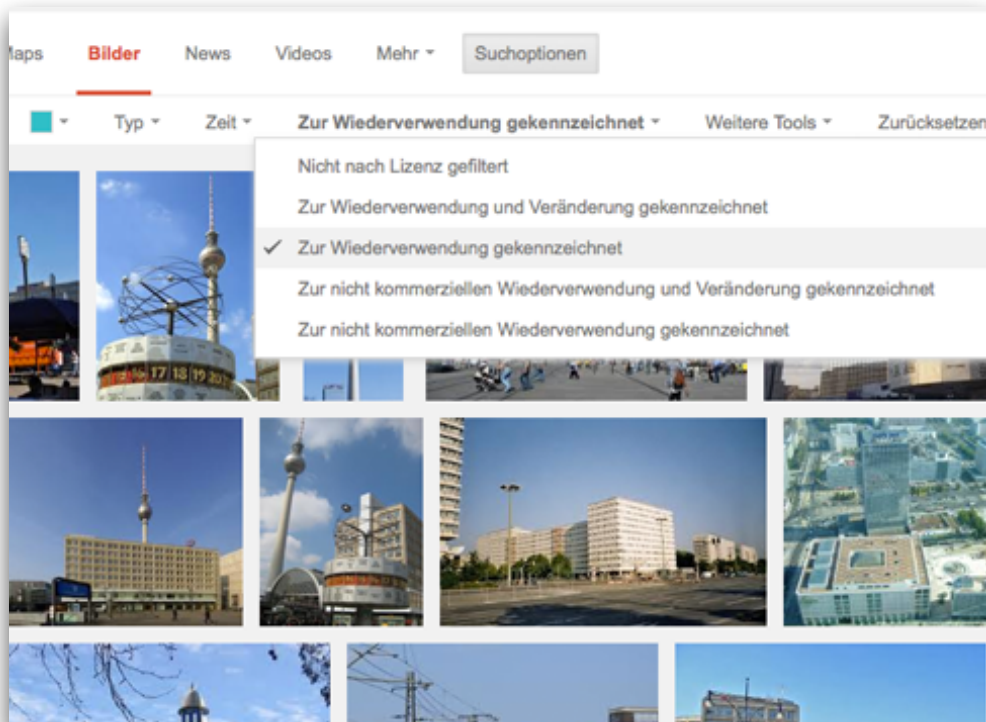
Flickr > erweiterte Suche.

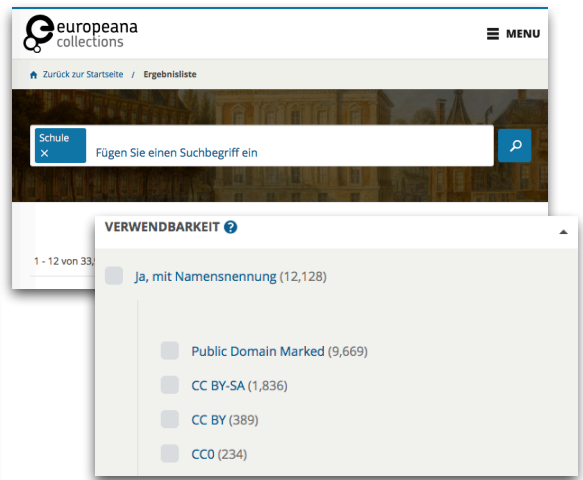
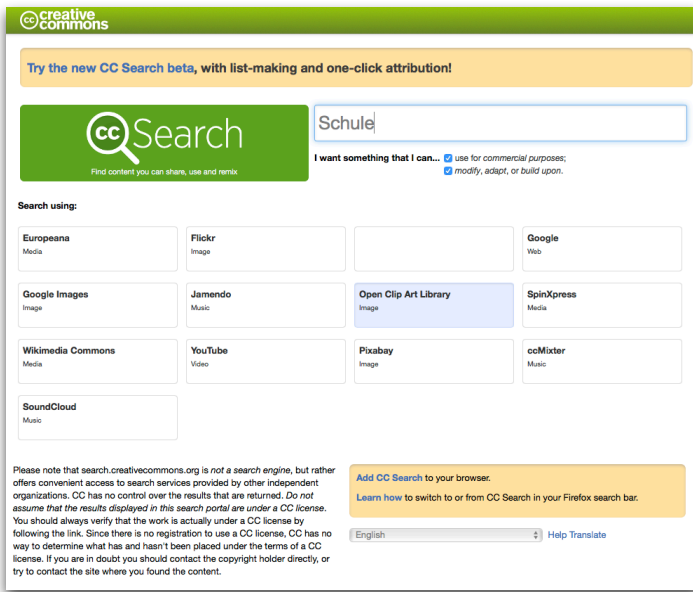


Flickr > erweiterte Suche

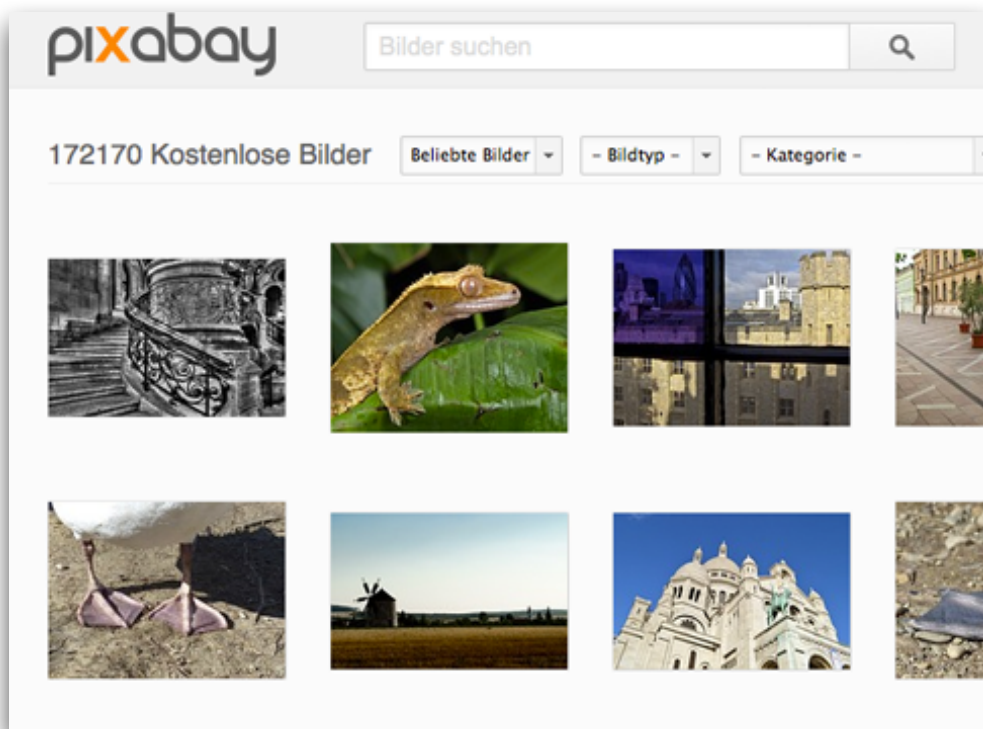


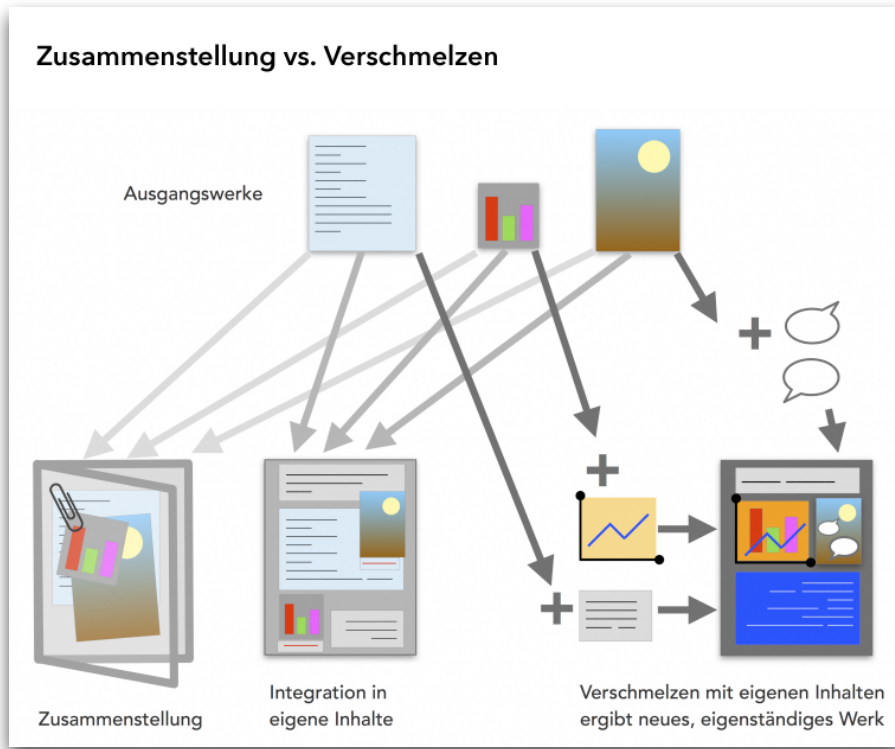
Google Bildersuche <https://images.google.de>





<https://pixabay.com>





CREATIVE COMMONS + LIZENZEN

Fünf Tipps für gutes Lizenzieren von OER




Rene Mensen, Colored pencils", CC BY

Für offene Lernmaterialien haben sich Creative-Commons-Lizenzen weithin durchgesetzt, um sie leichter nutzbar zu machen. Die folgenden Tipps helfen dabei, eigene Materialien so zu veröffentlichen, dass andere sie möglichst leicht verwenden können.

Offene Bildungsmaterialien (OER) können nicht nur Schul- und Lehrbücher, sondern auch Arbeitsbögen, Aufgabenbücher, Handreichungen und vieles mehr sein. Die darin enthaltenen Texte und Grafiken, Fotos und Illustrationen, Videos und Animationen sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Bei offenen Bildungsmedien sind sie aber – je nach gewählter Lizenz – für bestimmte Nutzungen freigegeben.

<https://irights.info/artikel/fuenf-tipps-fuer-gutes-lizenzieren-von-oer/28444>

NAMENSNNUNG




Titel
Titel des Werks mit hinterlegtem Link zum Fundort

Autorin (oder Benutzername)
Autorin des Werks mit Link zur Webseite oder zum Profil der Autorin

Lizenz
Lizenzkürzel mit hinterlegtem Link zum Lizenztext

„Pyramiden“ tutory CC BY

WO MUSS DIE NAMENSNNUNG HIN?



unter das Werk (bevorzugt)

ans Ende des Dokuments (auch möglich)

CC BY 4.0 von T. Haubner und T. Hoyer | [tutory.de](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

hs@irights.info

<https://irights.info>

Lizenz dieses Foliensatzes: Henry Steinhau, CC-BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>; Abweichungen siehe Lizenzhinweise auf einzelnen Folien